

Art. 84*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 226, 236a (neu), Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 226, 236a (nouveau), ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes
Dagegen27 Stimmen
2 Stimmen**B. Bundesgesetz über die Militärorganisation
B. Loi fédérale sur l'organisation militaire****Titel und Ingress, Ziff. I***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 10bis (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Bührer, Piller)

Wehrpflichtige, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht

Art. 10bis (nouveau)*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Bührer, Piller)

.... qui ne peuvent concilier

Küchler, Berichterstatter: Hier handelt es sich um den waffenlosen Militärdienst. Dieser waffenlose Militärdienst ist heute nur in einer befristeten Verordnung des Bundesrates geregelt. Und heute bietet sich nun die Gelegenheit, diesen waffenlosen Dienst auf Gesetzesstufe definitiv zu verankern. Dabei scheint es logisch und richtig zu sein, dass die gleichen Beurteilungskriterien wie bei der Dienstverweigerung herangezogen werden.

Der Bundesrat selber wollte die Dienstleistung für nicht waffentragende Armeeangehörige etwas verlängern, wie Sie dies aus Absatz 5 links auf der Fahne ersehen, weil der Betroffene von der obligatorischen Schiesspflicht befreit sei und auch nicht im Wachdienst mit Kampfmunition eingesetzt werden könne.

Der Nationalrat stellte dann fest, dass diese Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit den Landwehr- und Landsturm-soldaten zu Schwierigkeiten und geradezu zu Ungerechtigkeiten führen müsste, zumal ja die obligatorische Schiesspflicht mit 42 Jahren erlischt. Der Erstrat hat also diesen Bestimmungen aus reinen Zweckmässigkeits- und Praktikabili-

tätsgründen nicht zugestimmt. Die Kommission des Ständerates hat sich diesen Überlegungen angeschlossen. Ich möchte Sie bitten, sich der Mehrheit der Kommission und damit auch dem Nationalrat anzuschliessen.

Präsident: Frau Bührer lässt erklären, dass sie den Minderheitsantrag als erledigt betrachtet.

Masoni: Ich glaube, dass wir durch die Schaffung dieses Artikels – der für die Jugend sicher zu begrüßen ist –, ohne dass wir uns dessen ganz bewusst sind, eine Abschwächung bei der strafrechtlichen Verurteilung in den Fällen von Artikel 81 Ziffer 2bis schaffen.

Es wird sich folgende Situation ergeben: Dem jungen Mann, der sich im Moment der Aushebung seiner Gewissenskonflikte bewusst war, wird richtigerweise diese Möglichkeit gegeben. Das ist absolut richtig. Ich gehe einig mit dem, was der Departementsvorsteher diesbezüglich gesagt hat. Aber der ältere Dienstpflichtige, der seine Rekrutenschule mit den Waffen gemacht hat, der den Dienst geleistet hat und der dann nachher eine Krise bekommt – wobei die Echtheit der Krise nicht zu bezweifeln ist –, wird bestraft. Es bleibt etwas Unverständliches, und dieser Widerspruch wird den Gerichten bei der Anwendung von Artikel 81 Ziffer 2bis keine Hilfe sein.

Ich möchte das Departement bitten, sich das nochmals zu überlegen. Leider gibt es keine Differenzen gegenüber dem anderen Rat. Aber wir begehen einen Fehler, wenn wir – nachdem wir den Jungen diese Möglichkeit geöffnet haben, was durchaus richtig ist – den älteren Dienstpflichtigen, der bewiesen hat, dass er an sich Dienst leisten will, aber nachträglich eine Krise hat, schlimmer behandeln als den jungen, der von Anfang an den Waffengebrauch verweigert. Das ist ein grosser Fehler, und das wird dem Image der Armee sicher nicht förderlich sein.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 122 Abs. 5 (neu), Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 122 al. 5 (nouveau), ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Seite 1 der Botschaft*Proposition du Conseil fédéral*Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national***Ad 87.043****Postulat der Kommission****Dienstverweigerung. Zuständige Gerichte****Postulat de la commission****Refus de servir. Tribunaux compétents**

Wortlaut des Postulates vom 2. Juli 1990

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesrevisionsvorlage zu unterbreiten, gemäss welcher die Beurteilung der Dienstverweigerung inskünftig nicht mehr durch militärische, sondern durch bürgerliche Gerichte erfolgt.

Texte du postulat du 2 juillet 1990

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres fédérales un projet de révision législative tendant à ce que les cas de refus de servir soient dorénavant jugés non plus par les tribunaux militaires, mais par les tribunaux ordinaires.

Küchler, Berichterstatter: Anlässlich unserer Sitzung vom 2. Juli haben wir uns auch mit einem Antrag von Herrn Kollege Schoch über einen Kommissionsvorstoss beschäftigt. Gemäss diesem Antrag sollte der Bundesrat mit einer Motion oder einem Postulat eingeladen werden, den eidgenössischen Räten eine Gesetzesrevisionsvorlage zu unterbreiten, gemäss welcher sich Dienstverweigerer inskünftig nicht mehr vor militärischen, sondern vor bürgerlichen Gerichten zu verantworten hätten.

In der vorberatenden Kommission wurde die Meinung vertreten, dass es nicht darum gehe, diese Militärgerichte in Friedenszeiten abzuschaffen. Diese brauche es auch in Zukunft sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten. Sie leisten übrigens ausserordentlich gute Dienste.

Nur bezüglich der Dienstverweigerungsdelikte sollte eine Verlagerung auf die bürgerlichen Gerichte stattfinden, und dies hauptsächlich aus den folgenden drei Gründen:

1. Wir sind als Bürger dieses Landes gehalten, den heute schon oft zitierten Artikel 18 der Bundesverfassung, der die allgemeine Wehrpflicht statuiert, zu erfüllen. Verweigern wir diese Pflicht, dann verletzen wir eine allgemeine Bürgerpflicht; es ist nicht einsichtig, weshalb diese Bürgerpflichtverletzung von einem Militärgericht beurteilt werden muss.

2. Das ganze Problem sollte auch aus der Optik der Betroffenen angesehen werden, aus der Optik, die uns Herr Kollege Schoch heute bereits dargelegt hat. Man muss sich den 20-jährigen Dienstverweigerer vorstellen, der nicht zur Armee will. Er kommt durch die heutige Zuweisung des Falles an die Militärjustiz automatisch in einen Kreis, der aus lauter Uniformierten besteht, meist inklusive seines persönlichen Verteidigers. Diese uniformierten Richter mögen dem Angeklagten noch so gut gesinnt sein, mögen noch so wohlwollend urteilen: für den Angeklagten ist es schwierig zu verstehen, dass diese uniformierten Richter lediglich das geltende Recht zur Anwendung bringen müssen, ein Recht, das bürgerliche Politiker gesetzt haben. Also aus rein psychologischen Gründen wäre es deshalb nach Auffassung der Kommissionsmehrheit sinnvoller, die Dienstverweigerer nicht in den Kreis derjenigen Leute zu führen, denen sie eben gerade nicht angehören wollen.

3. Die neue Kompetenzzuweisung an bürgerliche Gerichte könnte ein weiteres zur Entspannung des ganzen Dienstverweigererproblems beitragen. Und gleichzeitig könnten die Funktionen der Militärgerichtsbarkeit im heute stark gewandelten Umfeld generell unter die Lupe genommen werden.

Dies waren die hauptsächlichsten Überlegungen der Kommission. Man war sich jedenfalls einig, dass es sich um eine komplexe Materie handelt. Nicht nur das Militärstrafgesetz, sondern auch das bürgerliche Strafgesetzbuch müssten konsequenterweise geändert werden.

Mit 6 zu 2 Stimmen, bei einer Enthaltung, wurde dem Antrag des Herrn Kollegen Schoch als Kommissionspostulat zugestimmt.

Ich beantrage Ihnen namens der vorberatenden Kommission, das Postulat für erheblich zu erklären.

Hänsenberger: Ich stimme dem Postulat ohne weiteres zu. Aber ist es wirklich richtig, «militärische» durch «bürgerliche» Gerichte zu ersetzen? In unserer Gesetzgebung haben wir zivile Gerichte. Der Gegensatz ist doch nicht «militärisch» und «bürgerlich», sondern «militärisch» und «zivil». Wir haben ein Zivilgesetzbuch, wir haben Zivilgerichte und sind nicht in der BRD, wo ein bürgerliches Gesetzbuch besteht.

Schönenberger: Obwohl ich dreissig Jahre lang in der Militärjustiz gedient habe, zuletzt während Jahren als Präsident eines Divisionsgerichtes, habe ich zur Abänderung des Militärstrafgesetzes geschwiegen. Ich schweige aber nicht mehr zu dem für mich unverständlichen Postulat der Kommission.

«Das Militärstrafgesetz ist als vollständiges, in sich geschlossenes und vom zivilen Strafgesetzbuch unabhängiges Gesetz erlassen worden. Diese durchgängige Trennung und Unabhängigkeit macht das Gesetz namentlich für den es anwendenden Richter in wertvoller Weise klar und übersichtlich.» Ich habe diese Worte dem Bundesgerichtsentscheid 98 Ib 403 entnommen, und Kurt Hauri verwendet diese Worte einleitend in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetz.

Jetzt schlägt ausgerechnet die erweiterte Militärkommission, der ich angehört habe, an deren Sitzung ich aber leider nicht teilnehmen konnte, einen Einbruch in das an sich geschlossene System des Militärstrafgesetzes vor. Es ist eine Tatsache, dass gewisse Kreise immer und immer wieder gegen die Militärjustiz angerannt sind und noch anrennen. Diese Kreise wollten und wollen die Abschaffung der militärischen Gerichtsbarkeit. Dass ausgerechnet die Militärkommission diesen Kreisen durch den von ihr propagierten Einbruch in das System zumindest Schützenhilfe leistet, begreife ich nun wirklich nicht.

Ich empfehle Ihnen sehr, das Postulat, das Ihnen heute vorgelegt wird, abzulehnen.

Sie haben soeben die Entkriminalisierung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen zu Recht beschlossen. Ich habe für diesen Beschluss gestimmt. Damit öffnen Sie neue Wege und ändern das Militärstrafgesetz ab. Die Entkriminalisierung ist aber – Sie konnten das heute in der Diskussion auch hören – nur als Uebergangslösung gedacht, bis eine weitere und umfassendere Lösung gefunden wird.

Es hat keinen Sinn, in einer derartigen Situation auch noch die Zuständigkeitsfrage zu ändern. Warten wir also ruhig ab, bis sich die Verhältnisse wieder etwas normalisiert haben und bis auch die Initiative behandelt ist, für die derzeit die Unterschriftensammlung läuft.

Das Militärstrafgesetz unterscheidet bekanntlich zwischen der Dienstverweigerung und dem Ausreissen einerseits und der vorsätzlichen, der fahrlässigen Dienstversäumnis und der unerlaubten Entfernung andererseits. Diese Tatbestände sind oft nur mit grösster Mühe voneinander abzugrenzen. Ich will hier nicht auf die Unterschiede eingehen, doch ist es undenkbar, dass ein ziviles Gericht lediglich die Dienstverweigerung als solche aburteilen kann, die anderen unter dem vierten Abschnitt des zweiten Teiles des Gesetzes – Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung, umfassend die Artikel 81 bis 85 Militärstrafgesetz – aber den militärischen Richtern überlassen muss. Zu verflochten sind oft die tatsächlichen Gegebenheiten, und oft lautet die Anklage auf Dienstverweigerung, während sich in der Verhandlung lediglich eine vorsätzliche Dienstversäumnis bestätigt. Dann wäre die sachliche Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichtes bereits nicht mehr gegeben.

Herr Schoch, Sie haben heute in Ihrer Begründung darauf aufmerksam gemacht, Sie seien als Militärrichter in Einzelfällen überfordert gewesen. Ich kann Ihnen das absolut nachfühlen, muss Ihnen aber die Gegenfrage stellen: Um wieviel mehr muss denn der bürgerliche Richter überfordert sein, der weder über Ihre Vorbildung, noch über Ihre Menschenkenntnis, noch über Ihre Erfahrung verfügt? Das ist meines Erachtens überhaupt kein Argument.

Man entgegnet mir, bei der Dienstverweigerung handle es sich um ein sogenanntes Delikt gegen die Bürgerpflicht. Trotzdem kann dieses Argument nicht zum Anlass genommen werden, die bürgerlichen Gerichte zur Ahndung des Deliktes einzusetzen, insbesondere in unserem Staat, der die allgemeine Wehrpflicht kennt, in dem jeder Bürger auch Soldat ist.

Überlegen Sie bitte noch ein wenig weiter. Es liesse sich ganz ähnliches über die prozessrechtliche Seite der ganzen Angelegenheit sagen. Bedenken Sie beispielsweise, dass vor den Militärgerichten das Unmittelbarkeitsprinzip herrscht, während die bürgerlichen Gerichte gewöhnlich aufgrund von Aktenprozessen entscheiden. In jedem Kanton herrscht eine an-

dere Prozessordnung, in jedem Kanton werden die Leute verfahrensmässig anders behandelt. Denken Sie an die Gerichtsstandsbestimmungen. Denken Sie beispielsweise daran, dass der Innerrhoder in Genf seinen Militärdienst leistet, dort straffällig wird und nach dem Prinzip des Ortes der Begehung in Genf von zivilen Richtern abgeurteilt werden muss. Unmöglichkeiten über Unmöglichkeiten reihen sich hier aneinander.

Ich meine, alle diese Fragen sind derart klar und für den Kenner der Materie derart auf dem Tische liegend, dass tatsächlich hier nicht die Verwaltung mit neuen Abklärungen und neuen Studien bemüht werden muss, die zweifellos zu gar keinen anderen Lösungen führen können – wenn man die Sache ernst nimmt – als zur Lösung, die wir haben und die sich während Jahrzehnten bewährt hat.

Man wird mir jetzt wieder vorwerfen, ich sei ein unmöglicher Konservativer, der zu nichts die Hand biete. Ich stecke diesen Vorwurf recht gerne ein, das spielt keine Rolle. Aber hier hat der Konservatismus nun wirklich eine Bedeutung.

Ich weise weiter darauf hin: Unsere Militärjustiz ist bestens organisiert und geführt. Ihre Effizienz, ihre Solidität, ihre Gewissenhaftigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein würden manchem bürgerlichen Gericht in unserer guten Schweiz recht wohl anstehen, obwohl bei der Militärjustiz sämtliche Funktionäre ihre Aufgabe nur nebenbei und ohne Entlohnung erfüllen. Diese Belastung kann recht gross werden. Sie hat beispielsweise auch bei mir gelegentlich zu über fünfzig Dienstaugen im Jahr geführt.

Es besteht die einwandfreie Gewähr bei unserer heutigen Ordnung, dass ein Untersuch gegen einen Delinquenten innert kürzester Frist abgeschlossen und dass der Schuldige dem Richter zugeführt wird. Unsere Militärrichter – ich wiederhole dies hier –, sowohl auf Stufe der Divisionsgerichte als auch auf Stufe der Appellationsgerichte, sind normalerweise juristisch gebildete Leute, verfügen über grosse berufliche, menschliche und militärische Erfahrung und geben volle Garantie für eine korrekte Abwicklung des Verfahrens. Beachten Sie bitte auch, dass sich die Militärjustiz in Friedenszeiten zu bewähren hat, um im Ernstfall gerüstet zu sein.

Wenn Sie heute mit jungen Leuten diskutieren – wenigstens mir ist das in der letzten Zeit sehr oft passiert, und zwar seit der Armeeabstimmung –, die ihren Militärdienst absolvieren, stellen Sie ohne Mühe fest, dass ausgerechnet die Besten unter ihnen sich darüber beklagen, dass die Vorgesetzten heute in militärischen Kursen nicht mehr zu befehlen wagen. Ich werte dies als einen Ausfluss der gegenwärtig herrschenden weichen Linie, die in verschiedenen Merkmalen zum Ausdruck kommt und leider bis in die obersten Ränge unserer Generalität hinaufreicht.

Der Vorstoss der erweiterten Militärkommission bringt einen Einbruch in das feste Gefüge unserer Militärjustiz, und ich glaube, dieser Einbruch ist in keiner Art und Weise gerechtfertigt, weshalb er klar abzulehnen ist.

Ich bitte Sie daher, dieses Postulat abzulehnen.

Küchler, Berichterstatter: Nur eine Richtigstellung: Es handelt sich nicht um die erweiterte Militärkommission, sondern um eine Ad-hoc-Kommission, die bereits im Frühjahr 1987 bestellt wurde. Dies zur Richtigstellung von Herrn Kollege Schönenberger.

Danioth: Ich habe Ihnen vorhin meine Sympathie zum Ausdruck gebracht für alle redlichen, korrekten Bestrebungen zur Lösung der Dienstverweigererfrage, und zwar für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen. Mit Herrn Kollege Schönenberger bin ich der Meinung, dass dieses Postulat keine solche Lösung anstrebt. Im Gegenteil, das Postulat ist nicht nur unnötig, sondern es weckt trügerische Illusionen und führt uns nicht weiter.

Es ist vom Präsidenten argumentiert worden, dass der Dienstverweigerer noch gar nicht im Dienst stehe, also vom zivilen Standpunkt aus zu beurteilen sei. Diese Betrachtungsweise geht am Problem vorbei. Die allgemeine Dienstpflicht ist Folge des verfassungsmässigen Grundsatzes: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Da haben wir den Bürger in Uniform. Dem Mili-

tärstrafrecht unterstehen Dienstpflichtige nicht nur während des eigentlichen Militärdienstes, sondern auch ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten; ich verweise auf Artikel 2 Ziffer 4 des Militärstrafgesetzbuches. Eine solche klare Ausrichtung auf die von Verfassung und Gesetz vorgenommene Unterstellung unter die Dienstpflicht und ihre Konsequenzen, nicht nur Militärstrafrecht, sondern auch Militärversicherung, ist denn auch unvereinbar mit der Erklärung, eine Dienstverweigerung werde ja ausserhalb des Militärdienstes begangen.

Der Uebergang vom zivilen in den militärischen Status und damit die Unterstellung vom bürgerlichen oder zivilen Gericht unter das militärische kann sicher nicht vom Willen des Pflichtigen abhängen. Ich glaube, mit diesem Vorstoss, der mich überrascht hat – ich muss gestehen, ich musste zweimal lesen, ob das, was hier vorgeschlagen wurde, wirklich der Wahrheit entspricht –, wird – Herr Schönenberger ist ebenfalls darauf zu sprechen gekommen – unterschwellig die Militärjustiz in irgendeine Ecke gedrängt, als etwas Negatives, Fremdes empfunden; dies gibt jenen Kreisen Auftrieb, die sie – völlig zu Unrecht – als Klassenjustiz bezeichnen.

Sie wissen, die Richter sind nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Ein Gericht setzt sich paritätisch aus Soldaten und Gradierten zusammen, und jeder, der einmal Einblick hatte – Herr Schoch kann das sicher bestätigen –, weiss, dass sich die Meinungs- und Urteilsbildung keineswegs an dieser Linie militärischer Grade orientiert. Es gibt ganz andere Qualifikationen dieser Meinungsbildung. Das Verfahren der Militärjustiz ist auf allen Stufen korrekt geregelt und das rechtliche Gehör des Beschuldigten in reichlichem Masse gewährleistet. Die Justizoffiziere haben mir kürzlich noch bestätigt, dass zurzeit keine gravierenden Mängel oder gar Missstände zu verzeichnen sind. Es gelten vor allem, was wichtig ist für die Dienstverweigerer, Maximalfristen für die Untersuchungen, d. h. diese können nicht ohne weiteres überschritten werden. Gerade ein Dienstverweigerer, der mit einer Freiheitsstrafe rechnen muss, hat ein eminentes Interesse daran zu wissen, wann sein Fall erledigt wird. Wir haben vorhin schon dargelegt, dass die Akzeptanz von Urteilen der Divisionsgerichte bei den betroffenen Wehrmännern im allgemeinen nicht schlecht ist. Es ist nicht so, dass der 20jährige Rekrut oder der 22jährige Soldat vor einer Mauer von verständnislosen Richtern sitzt; der Gerichtspräsident hat stets grosse militärische und menschliche Erfahrung. Das soll so bleiben.

Kann es die Absicht der Postulanten sein, eine ideale und reibungslos funktionierende Regelung aus blossem Opportunismus aufs Spiel zu setzen? Meines Erachtens wäre es verfehlt zu glauben, man könnte sich einen Beitrag zur Lösung des Dienstverweigererproblems erhoffen mit populistischen Konzeptionen zu Lasten der Institution Militärjustiz. Die Dienstverweigererfrage ist nicht ein Problem der Gerichtsbarkeit, sondern der kontroversen gesellschaftlichen Auffassungen.

Dann gibt es auch noch rechtspraktische Gründe; Herr Schönenberger hat einige bereits erwähnt. Ich möchte nicht mehr darauf zurückkommen, sondern sie wie folgt ergänzen: Artikel 64 Absatz 3 der Bundesverfassung legt die Zuständigkeit bei der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in die Hand der Kantone. Das heute in Militärstrafsachen einheitliche Verfahrensrecht mit gleicher Zuständigkeitsordnung der Divisionsgerichte müsste somit einer Vielfalt von 26 Prozessordnungen weichen. Bei der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist Ort der Begehung der ordentliche Gerichtsstand; Ort beim Einrücken wäre wohl der Einrückungsort, möglicherweise aber auch der Wohnort, je nachdem, wo der Entschluss, den Dienst nicht zu leisten, gefasst und in die Tat umgesetzt wird. Liegt der Einrückungsort in einer anderen Sprachregion, beispielsweise in Isone für Grenadierrekruten aus allen Landesteilen, so ergeben sich Probleme mit der Gerichtssprache. Kompetenzkonflikte zwischen der bürgerlichen und der militärischen Gerichtsbarkeit wären nicht zu vermeiden.

Bis unmittelbar vor der Urteilsberatung des Gerichtes ist es oft schwierig zu ermitteln, ob der Täter nur eine vorsätzliche Dienstversäumnis begangen hat, wofür nach Meinung der Postulanten die Militärjustiz weiter zuständig sein soll, oder ob eine eigentliche Dienstverweigerung vorliegt. Es ist also in der

Praxis – ein weiteres Moment – keineswegs so, dass die Dienstverweigerung für den Pflichtigen von Anfang an feststeht. Mehr als die Hälfte der Verweigerer – im Jahre 1989 waren es 340 von 534 Verweigerern – hatten die Rekrutenschule und sogar Wiederholungskurse absolviert. Diese Leute sind doch Angehörige der Armee. Nun sollen sie auf einmal durch bürgerliche Gerichte beurteilt werden.

Schliesslich ein wichtiges, aktuelles Anliegen: Der Weiterzug der Urteile erfolgt über die Appellationsgerichte, nachher geht der Weiterzug in beschränkter Kognition an das Militärkassationsgericht. Das Bundesgericht wird also von Urteilen der Militärjustiz überhaupt nicht belastet. Nun ist aber die Entlastung des Bundesgerichtes in Lausanne ein vordringliches Anliegen und selbst nach der Ablehnung der Revision der Bundesrechtspflege durch das Volk ein allseits unbestrittenes Gebot. Wir haben gestern eine entsprechende Motion des Kollegen Kuchler, die in diese Richtung ging, einhellig unterstützt und überwiesen. Wir sollten heute konsequent sein und nicht dem Bundesgericht neue Aufgaben zuweisen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, im Interesse der Sache und der Dienstverweigerer selber das Postulat abzulehnen.

Ziegler: Ich meine, dass uns die Kommission einen Wolf im Schafspelz vorlegt. Gemäss Artikel 25 des Geschäftsreglementes wird mit einer Motion dem Bundesrat der Auftrag erteilt, den Entwurf zu einem Bundesgesetz oder einem Bundesbeschluss auszuarbeiten. Mit dem Postulat wird der Bundesrat ausdrücklich beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Bundesbeschluss oder ein Bundesgesetz ausgearbeitet werden soll.

Warum man diesen Text, der eindeutig eine Motion ist, unter den Titel «Postulat» gestellt hat, ist mir klar. Ich glaube aber, dass wir mit dem Bundesrat so nicht umgehen können. Wir können ihm nicht sagen: Mache etwas, du bist beauftragt, aber du musst nicht, weil es ein Postulat ist. Gilt nun der Titel oder der Text?

Auch aus diesem Grund muss dieser Vorstoss abgelehnt werden.

Bundesrat Villiger: Es ist sicher denkbar, dass man für Dienstverweigererdelikte die zivile Gerichtsbarkeit einführt. Wir haben das noch nicht vertieft prüfen, sondern erst eine summarische Beurteilung vornehmen können. Ich habe meine Mitarbeiter gebeten, Argumente dafür und dagegen aufzulisten. Dabei ist etwas herausgekommen, was mich überrascht hat: Die Argumente für diese Aenderung sind alle politischer Art und fast keine Sachargumente, während die Argumente dagegen ausschliesslich Sachargumente sind. Die zivile Gerichtsbarkeit hätte sicher gewisse politische Vorteile. Die Militärjustiz würde von einer undankbaren Arbeit entlastet. Mir als Chef des Departementes könnte das recht sein. Die Akzeptanz ziviler Gerichte bei den Dienstverweigerern selber könnte allenfalls grösser sein als bei der Beurteilung durch militärische Richter.

Sicher bestehen Vorurteile gegen die Uniform: Da sitzt der arme Kerl vor einer Front von Uniformen. Unter uns haben wir sehr viele ohne Uniform, die dann mit der Uniform da oben sässen; ich sagte schon vorhin, das sind Menschen wie alle anderen auch, nur dass sie vielleicht über etwas mehr Fachkenntnisse verfügen.

Einige gewichtige sachliche Gründe sprechen gegen die Lösung des Postulats. Die Militärgerichte sind Fachgerichte, die sich in der heiklen Materie auskennen und vom Dienst her eigene Erfahrungen mitbringen. Die zivilen Gerichte müssten eine neue Praxis entwickeln. Sie sind heute überlastet und brauchen nicht noch neue Arbeit. Es stimmt, dass für die zivilen Gerichte als Gerichtsstand der Ort der Begehung der Tat gilt. Das hätte zur Folge, dass ein Rekrut, der den Dienst im Tessin verweigert, sich dort vor einem Gericht zu verantworten hätte, obschon er vielleicht ein Deutsch- oder Welschschweizer ist. Das würde mit Sicherheit zu grossen sprachlichen Problemen führen. Gewisse Gerichte und Kantone würden stärker belastet als andere. Wie schon angeführt, gibt es auch Kompetenzkonflikte. Es ist nämlich schwierig zu beurteilen, was ein vorsätzliches Dienstversäumnis und was eine Dienstverweigerung ist.

Das eine fällt in die Zuständigkeit der Militärgerichte, das andere nicht. Es müssten sich also unvermeidlich Kompetenzkonflikte ergeben, die schwer zu lösen wären.

Würde man nur sachlich argumentieren, müsste man nach Abwägung aller Gründe die Dinge belassen, wie sie sind, das muss ich zugeben. Trotzdem ist der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Hätte es sich um eine Motion gehandelt, hätte ich diese mit aller Entschiedenheit bekämpfen müssen. Wenn Sie es als Postulat überweisen, sind wir bereit zu prüfen, auf welche Weise gewisse dieser Nachteile gemildert werden könnten.

In der Politik und auch in den Räten haben wir schon viel getan, was nicht nur sachlich begründet war, sondern auch vom politischen Umfeld her als opportun erschien. Deshalb sollten wir solche Tabus offen angehen und uns überlegen, ob sich nicht ein gangbarer Weg finden liesse. Eine einfache Uebertragung, so wie sie jetzt postuliert wird, ist meines Erachtens aus sachlichen Gründen nicht gangbar.

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat zur Prüfung, aber nicht zur Realisierung entgegenzunehmen. Ein Bundesrat darf auch einmal ehrlich sagen, was er mit einem Postulat bezweckt. Es wird nicht ohne Prüfung in der Schublade versinken; ob es wirklich umgesetzt werden kann, muss ich offenlassen.

Schönenberger: Jetzt verstehe ich den Bundesrat wirklich nicht mehr, wenn er sich in einer derart entscheidenden Frage mit einer solchen Begründung bereit erklärt, ein Postulat entgegenzunehmen. Wir gewinnen nichts, wenn wir alles in Frage stellen und Erwartungen wecken, die wir nicht erfüllen können!

Dass wir diese Erwartungen nicht erfüllen können, bestätigt das Votum von Herrn Bundesrat Villiger. Der Bundesrat gewinnt nichts, wenn er aus Opportunitätsgründen gewisse Vorstösse entgegennimmt, obwohl er zugeben muss, dass er sie gar nicht erfüllen kann. Auch das Parlament gewinnt durch solche Vorstösse nichts: Es wird dadurch nur der Parlamentsbetrieb belastet.

Das «Tabu» ist heute auf dem Tisch des Hauses gelegen. Wir haben in aller Offenheit über dieses sogenannte «Tabu» diskutiert. Einfach und kurz gesagt: Politik setzt auch eine gewisse Standfestigkeit und den Mut voraus, zu kritischen Fragen eindeutig und klar Stellung zu beziehen. Dieses Bekenntnis ist jetzt von Ihnen gefordert.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	14 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

M. Ducret: Il nous reste dix minutes pour voter un programme d'un milliard 400 millions. Nous n'aurons probablement pas le quorum. Je sais bien que nous ne sommes pas liés par cette règle stricte, mais, pour ma part, je suis navré et je pense qu'il est inconcevable, après avoir perdu tellement de temps sur ce sujet – important, certes, mais certains ont été beaucoup trop longs – de voter maintenant en dix minutes un crédit d'un milliard 400 millions. Je déclare que je ne continuerai pas à siéger.

Präsident: Wir haben vorhin mit 29 Stimmen das Quorum erreicht, und die Sitzung kann allenfalls auch über die nächsten zehn Minuten hinaus verlängert werden.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Ducret	18 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

Militärstrafgesetz (Dienstverweigerer) und Militärorganisation. Aenderung

Code pénal militaire (objecteurs de conscience) et organisation militaire. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	699-725
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 217

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.